

**Stellungnahme der Gemeinde Bendfeld zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II in der Fassung des dritten Entwurfs (Potenzialfläche PR 2\_PLO\_001) vom 05.03.2020**

Die Potenzialfläche liegt teilweise in einem Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums sowie im 1.000m Radius eines Rotmilanhorstes und 750m Radius um einen Weißstorchhorst.

Laut eigenen Beschreibung des Landes sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorhanden und kann auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermaus-schutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist nach dem Papier des Landesamtes immer einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Kenntnisse bisher nicht vorliegen und sich die derzeitige Planung daher über das naturschutzfachlich begründete Abstandskriterium hinwegsetzt.

Auch die zum Schutz von Fledermäusen auf kritischen Windnutzungsflächen inzwischen standardmäßig angewendete Kombination aus befristetem Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring führt aus hiesiger Sicht nicht zu einer rechtssicheren Genehmigungslage für Standorte, die die oben genannten Mindestabstände unterschreiten, da die in den Rotorbereich einfliegenden Tiere (aufgrund der beim Höhenmonitoring technisch maximal möglichen und für valide gutachterliche Aussagen zu geringen Detektionsreichweiten) regelmäßig unterrepräsentiert sind und so beim Monitoring nicht vollständig erfasst werden. Erfassungslücken bestehen hier insbesondere für die außen (d. h. die im Bereich der größten Gefahr) anfliegenden Tiere (Rotorspitze: Schlagbereich mit der höchsten Geschwindigkeit der drehenden Rotoren, zugleich auch der Bereich mit den extremsten Luftdruckunterschieden und Wirbelschleppen). Dort anwesende Fledermäuse werden mehrheitlich nicht erfasst, d. h. diese Tiere sterben schon vor dem Eindringen in den Innenradius, also bevor ihre Rufe aufgezeichnet werden können.

Der Rögen hat neben seiner Bedeutung für die Fledermausfauna auch Lebensstättenfunktion für windkraftsensible Vogelarten. Dazu gehört der Uhu, der seit mindestens 2012 erfolgreich in dem Waldgebiet brütet. Die Art zeichnet sich durch eine hohe Revier-treue und ein gegenüber Windkraftanlagen weitgehend fehlendes Meide-verhalten aus. Sie ist außerdem dafür bekannt, dass sie hohe Bauwerke wie Industriebauten, Kirch- und Fernmeldetürme gezielt ansteuert und als Rufwarte oder Brutplatz nutzt (Beispiel in BRÜCHER schriftl. 2018: Fernmeldeturm Bad Oldesloe – Uhu-Brut in ca. 50 m Höhe, Uhukot und Gewölle auch auf oberen Plattformen bis in 97 m Höhe). Insofern geht die geplante Errichtung

von Windkraftanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem langjährigen Uhrevier im Rögen mit einer erheblichen Kollisionsgefahr für die Tiere einher.

Außerdem ist aus dem Rögen ein langjähriges Vorkommen des kollisionsgefährdeten Wespenbussards bekannt. Das Territorialverhalten der Vögel findet in einem Umkreis von 2 km, die Nahrungssuche bis in eine Entfernung von 4 km um den Horst statt. Der Wespenbussard ist in den bereits 2008 veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ noch nicht enthalten. Um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten und zur windkraftanlagenbezogenen Gefährdung des Wespenbussards gerecht zu werden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) die Art neu in die zuletzt 2015 überarbeitete Fassung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ aufgenommen. Danach ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Wespenbussards ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Dieser Abstand repräsentiert den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet. Daher wird der bisher in der Planung vorgesehene Abstand einer Windkraftnutzung zum Horstwald dem artspezifischen Risiko einer tödlichen Kollision des Wespenbussards mit Windkraftanlagen nicht gerecht.

Die Abwägungsfläche befindet sich darüber hinaus teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes sowie eines Seeadlerhorstes. Der Rotmilanhorst liegt weniger als 1.100 m von der Abwägungsfläche entfernt und damit in dem 1.500 m-Mindestabstand, in dem die Tiere einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Dieser Radius ist deshalb nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, der auch das Land Schleswig-Holstein angehört, von Windkraftplanungen freizuhalten.

Zum Rotmilanhorst im Schwartbucker Holz führt die landesplanerische Abwägungsentscheidung aus, dass „...auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden können“ und daher „...eine Inanspruchnahme dieses Bereichs [durch Windkraftanlagen] möglich“ sei. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Feststellung der Begrenzung des Tötungsrisikos unter die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle und somit eine plausible Bewertung der Windkrafteignung der Fläche nur dann getroffen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl die Raumnutzung des betroffenen Brutpaars als auch die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Sachverhaltsermittlung sicher prognostiziert werden kann. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf einerseits fachlich taugliche und andererseits zugleich hinreichend risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier bereits auf der Betrachtungsebene eines Planungsraums vorgenommene Bewertung zur Zulässigkeit einer Flächeninanspruchnahme zweifelhaft erscheint und die Gefahr einer Abwägungsfehlschätzung birgt.

Die Fläche PR2\_PLO\_001 wird explizit als Repoweringfläche ausgewiesen, soll also im Verhältnis 2:1 als Standort für derzeit außerhalb von Vorranggebieten befindliche Altanlagen aus der Probstei Verwendung finden. Diese Vorgabe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass zur Steigerung der mit dem Rückbau von Altanlagen verlorengelassenen Leistung überdurchschnittlich große Ersatzanlagen gebaut werden. Eine zunehmende Anlagenhöhe sowie gro-

ße Rotordurchmesser führen grundsätzlich zur Steigerung der Kollisionsgefahr für den Luft-  
raum nutzende Vögel. Sollte dem aus Minimierungsgründen mit einer im Zulassungsverfah-  
ren festzusetzenden Höhenbe-grenzung begegnet werden, so wird sich dadurch das erhebli-  
che artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nur unwesentlich verringern lassen, da das intensive  
Zuggeschehen im Betrachtungsraum abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unter-  
schiedliche Zughöhen und Zugbreiten variiert und deshalb eine Kollisionsgefahr auch bei  
verringertem Anlagenhöhe besteht. Nicht zuletzt kann sich trotz einer mit Repowering redu-  
zierten Anlagenanzahl durch die deutlich größere Rotorfläche neuerer Anlagen die Riegel-  
wirkung im Nahbereich der Küstenlinie erhöhen, so dass für eine vollständige Abwägung  
naturschutzrelevanter Belange auch die Frage zu beurteilen ist, ob die Vögel die für sie aus-  
gewiesenen EU-Vogelschutzgebiete barrierefrei erreichen können. Zudem wären neben dem  
großräumigen Vogelzug auch kleinräumigere Austauschflüge vom Selenter See und vom  
Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde von einer Windkraftnut-  
zung der Abwägungsfläche betroffen. Auch diese beiden avifaunistischen Aspekte wären in  
der Abwägung zu berücksichtigen.

Neben dem zu kleinen Waldabstand ist auch die zu geringe Entfernung der Abwägungsfläche  
zur Küstenlinie der Ostsee kritisch zu bewerten. Diese beträgt nach dem gegenwärtigen Pla-  
nungsstand etwa 2.000 m. Denn für den überregionalen Vogelzug sind nicht nur die Küsten-  
streifen an der Nordsee oder auf Fehmarn von herausragender Bedeutung, sondern auch  
der Küstenraum im Kreis Plön zwischen der Hohwachter Bucht und Heidkate/Laboe. Dieser  
Küstenraum wird vor allem auf dem Heimzug im Frühjahr von sehr hohen Anzahlen ziehen-  
der Vögel genutzt. Bei Windrichtungen aus Nordost bis Südost gibt es die stärksten Konzent-  
rationen im Raum Hohwacht, bei Winden aus Nordwest, West, Südwest und Süd kon-  
zentriert sich das stärkste Zuggeschehen im Raum Heidkate. Hier ist bei anhaltenden West-  
winden im Frühjahr mit einer Zugintensität von mehr als einer Million Vögeln zu rechnen (B.  
KOOP in litt.). Mithin befindet sich das Abwägungsgebiet in einem engen räumlichen Zu-  
sammenhang zu einem der landesweit wichtigsten Leitlinien für den großräumigen Vogel-  
zug. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von Windkraftanlagen, die in die Küstenzone  
hineingebaut werden, artenschutzrechtliche Risiken ausgehen. Daher hat die bereits er-  
wähnte Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) die Freihaltung von Hauptflugkorridoren  
und überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren empfohlen.

Der küstennahe Raum hat neben den abwägungsrelevanten Funktionsbeziehungen für die  
Fauna eine auch landesweit herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erho-  
lung. Diese Funktion wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den nach dem Stand  
der Technik üblichen Anlagenhöhen, die über große Entfernungen erheblich negativ auf das  
Landschaftsbild wirken, stark geschmälert. Zur Gewährleistung dieser beiden Belange sollte  
der im bisher geltenden Regionalplan dargestellte 3.000 m-Abstand zur Küstenlinie grund-  
sätzlich beibehalten werden.

In der Gesamtbetrachtung ist die Ausweisung des Gebietes PR2\_PLO\_001 aus der Sicht der  
Belange von Natur und Landschaft sowie der freiraumbezogenen Erholung als sehr konflikt-  
reich einzustufen. Dementsprechend sind die vorgenannten Aspekte im dritten Regionalpla-  
nentwurf in der Abwägung zu berücksichtigen und die Fläche von einer Windkraftnutzung  
vollständig freizuhalten.